

## Informationen zum Energielieferanten Strom

gem. § 82 (2) EIWOG

### Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Kindberg

Roßdorf Platz 1, 8650 Kindberg

Tel.: 03865/2318-19

FAX: 03865/2318-31

Web: [www.ewerk-kindberg.at](http://www.ewerk-kindberg.at)

E-Mail: [vertrieb-strom@ewerk-kindberg.at](mailto:vertrieb-strom@ewerk-kindberg.at)

#### Preise

Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie in unserer Kundenabteilung und/oder sendet Ihnen Ihr Energielieferant gerne zu. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.ewerk-kindberg.at](http://www.ewerk-kindberg.at)

#### Vertragsdauer

Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen Stromlieferbedingungen (AGB-Strom) und/oder in ihrem Stromliefervertrag. Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung von Haushalten oder Kleinunternehmen gegenüber dem Stromlieferanten ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich. Die Kündigungsfrist durch den Stromlieferanten beträgt 8 Wochen. Sind Bindefristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfristen möglich.

#### Streitbeilegungsverfahren

Bei Beschwerden steht Ihnen unsere Kundenabteilung gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können Endverbraucher und Lieferant Streit- und/oder Beschwerdefälle der E-Control zur Streitschlichtung vorlegen (weitere Informationen unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at)).

#### Versorger letzter Instanz, Grundversorgung

Gemäß § 77 EIWOG in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen im Landesausführungsgesetz zum EIWOG 2010 haben Verbraucher i.S. des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer i.S. des § 7 Z 33 das Recht auf Grundversorgung (Versorger letzter Instanz) unter den in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen.

#### Rechte der Energieverbraucher

Die maßgeblichen Vorschriften über die Rechte der Energieverbraucher werden von der EU-Kommission insbesondere im Art. 3 und Anhang I der RL 2009/72/EG festgelegt.

#### Noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns einfach unter Tel.: 03865/2318 an.